

Jugend- und Altenhilfeverein e. V.

Satzung
des
Jugend- und Altenhilfeverein e. V.
- 2. Überarbeitung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Jugend- und Altenhilfeverein e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V. .

§ 2 Zweck (Grundsätze, Ziele, Aufgaben)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein wird in Leipzig und Umgebung tätig.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (4) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - Aufbau und Betreiben von Jugend- und Seniorentreffs in Wohngebieten,

- die Planung, Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitangeboten, inkl. Ferienfreizeiten,
- Maßnahmen, die der Unterstützung von notleidenden und gefährdeten Mitmenschen dienen, u. a. sozial benachteiligte Gruppen; das können Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende mit Kindern, Arbeitslose, Ausländer, etc. sein,
- Mitwirkung an Projekten der Jugend- und Altenhilfe in Kooperation mit anderen Vereinen und Institutionen,
- Maßnahmen die der Vereinsamung alter Menschen entgegenwirken,
- die Beratung und Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen, um eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit noch lange zu ermöglichen,
- den Aufbau eines Besuchsdienstes einschließlich des Angebots von Leistungen, wie Hilfe bei Behördengängen, Einkaufshilfen u. a.,
- die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik, der Literatur, der Schauspielkunst und der bildenden Kunst, Veranstalten von Ausstellungen usw.
- Der Verein kann zur Durchführung seiner organisatorischen, betreuerischen u. a. Aufgaben Arbeitskräfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beschäftigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden gespeist aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln, Spenden und sonstigen Mitteln.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Stimmberechtigt in Vereinsangelegenheiten sind Mitglieder im Alter ab 16 Jahren.

- (4) Das Ausscheiden erfolgt durch freiwilligen Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ableben bzw. durch Auflösung oder durch Vorstandsbeschluss.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei dreimaligen Beitragsrückstand und wiederholter Mahnung oder bei groben Verstößen gegen Vereinsgrundsätze durch Dreiviertel - Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.
Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 1. April jeden Jahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Die Organe sind verpflichtet, den Vereinsbetrieb nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung auszugestalten, die die Erfüllung des Vereinszwecks sicherstellt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte über
 - die Tätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Jahr
 - den Bericht des Schatzmeisters über die Jahresrechnung sowie
 - die Tätigkeit und das Ergebnis der Arbeit der Rechnungsprüferentgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst unter anderem Beschlüsse über die
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Geschäftsordnung
 - Auflösung des Vereins
- (4) Alle 3 Jahre wird der Vorstand -soweit Entlastung erteilt- durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (5) Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- (6) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

- (7) Außerhalb der im Abs. 1 genannten Frist kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden auf
- Beschluss des Vorstandes
 - schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder
- (8) Für die Mitgliederversammlung besteht Protokollpflicht. Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - 1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestellen, das von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe mindestens einmal jährlich zu überprüfen:
 - die Rechnungsbelege und ihre ordnungsgemäße Verbuchung,
 - die satzungs- und ordnungsgemäße Mittelverwendung,
 - den Kassenbestand.
- (3) Nach Durchführung der Prüfungen unterrichten sie die Mitgliederversammlung und den Vorstand schriftlich vom erhaltenen Ergebnis.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in Abänderung der am 08.03.2003 angenommenen Satzung am 13.März 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen.